



Affalterbach

Förderung Baumschnitt – Streuobst

Informationsblatt zum Sammelantrag durch die Gemeinde Affalterbach

Das Land Baden-Württemberg fördert den Erhalt der Streuobstwiesen mit 18 € je Baumschnitt.

Die Unterlagen sind bis **spätestens 24. April 2026** bei der Gemeinde Affalterbach einzureichen. Erste Schnittmaßnahmen sollen im Winter 2026/2027 gefördert werden.

Der aktuelle Antrag dient zur Aufnahme in das Förderprogramm. Die Auszahlungen werden jeweils im Jahr des Schnitts getätigt, müssen allerdings jährlich separat beantragt werden. Aus diesem Grund müssen die Schnittmaßnahmen auf den 2-Jahreszeitraum verteilt werden, die Verteilung erfolgt über die Gemeinde.

Die Gemeinde Affalterbach wird die Antragsteller jährlich in Bezug auf die Auszahlung anschreiben.

Baumschnittmaßnahmen, die vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheides durchgeführt wurden, können nicht gefördert werden.

In Abhängigkeit von der Menge der Anträge und den verfügbaren Fördermitteln kann eine **Priorisierung** der Vorhaben erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Aus diesem Grund sind die Angaben unter **Punkt 3** des Antrags **besonders zu beachten**. Außerdem kann sich die Förderung von 18 € je Baum im Falle einer Überzeichnung verringern.

Allgemeine Hinweise zum Förderprogramm:

- Die beantragten Obstbäume sind für einen Zeitraum von zwei Jahren zu erhalten (Erhaltungspflicht mit Nachpflanzgebot).
- Die Flurstücke müssen sich auf der Gemarkung Affalterbach befinden.
- Gefördert wird der fachgerechte Baumschnitt von Streuobstbäumen in der freien Landschaft (keine Hausgärten) ab dem dritten Standjahr. Die Streuobstbäume müssen großkronig und starkwüchsig sein, in weiträumigem Abstand stehen und eine Stammhöhe von mindestens 1,40 Meter haben.
- Die Streuobstbäume, für die eine Förderung beantragt werden, müssen innerhalb der zweijährigen Förderperiode einmal fachgerecht geschnitten werden. Der Baumschnitt muss entweder in der Zeit vom 1. November 2026 bis 15. April 2027 (Schnittzeitraum 2026/2027) oder in der Zeit vom 1. November 2027 bis 15. April 2028 (Schnittzeitraum 2027/2028) vorgenommen werden.
- Weitere Hinweise und Infos des Landes finden Sie auf www.streuobst-bw.info

Die Förderung ist ausgeschlossen für:

- Streuobstbäume auf Flächen, für die bereits staatliche Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und des Naturschutzes über andere Förderprogramme und Regelungen für den gleichen Sachverhalt, zum Beispiel über die Landschaftspflegeverordnung, beantragt sind oder erhalten werden
- abgestorbene Streuobstbäume
- Streuobstbäume auf Flächen, auf denen naturschutzrechtliche oder bauplanungsrechtliche Kompensations-, Ausgleichs- oder Ökokontomaßnahmen durchgeführt werden
- Streuobstbäume, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt oder absehbar ist, dass diese nicht in der gesamten zweijährigen Förderperiode erhalten bleiben
- Brennkirschen- und Walnussbäume, ebenso Pfirsichbäume

Das Land bietet die Möglichkeit, über das Geoportal Luftbilder der Flurstücke einzusehen. Für den Antrag bei der Gemeinde ist die **Einreichung von Luftbildern nicht erforderlich**.

Bei Fragen zum Programm können Sie sich gerne an die Gemeinde Affalterbach, Fr. Lange (Tel.: 07144/ 8353-33) wenden.

Bitte beachten Sie, dass mit der Antragstellung kein Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht. Die Zuschussgewährung ist von der Erteilung eines Bewilligungsbescheides durch das Land Baden-Württemberg abhängig.



Steffen Döttinger
-Bürgermeister-